



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

29. Jahrgang

Sonsbeck, 15. Juli 2015

Nr. 14/2015

INHALTSVERZEICHNIS

S E I T E

Zwangsvollstreckung Hochstraße 13, 47665 Sonsbeck

2 – 3

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Heiko Schmidt
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

003 K 005/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 27.08.2015 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Sonsbeck Blatt 1027 eingetragene
Wohnhaus in Sonsbeck, Hochstraße 13

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck, Flur 2 Flurstück 2494, Gebäude- und Freifläche,
Hochstraße 13, groß: 180 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - ohne Innenbesichtigung - handelt es sich um ein 2 geschossiges Wohnhaus im Zentrum von Sonsbeck. Grundrisszeichnungen lagen nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 112.000 EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des

Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 25.06.2015

Burike

Rechtsplum

Ausgefertigt



Plum, Justizhauptsekretär

Als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle